

Verurteilt am 25. Januar 1960
Hirth, Gastangestellter
als Teilbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Martin E [REDACTED] sen., vertre-
ten durch den Pfleger Martin E [REDACTED] jun., in N [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revi-
sionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Margarete S [REDACTED] in N [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Re-
visionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Januar 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Rothe, Dr. Frei-
tag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
6. Februar 1958 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 16. Februar 1876 geborene Kläger hat mit seiner Ehefrau Walburga E[REDACTED], mit der er seit 21. April 1919 verheiratet war und deren Tochter aus erster Ehe die Beklagte ist, in notarieller Urkunde vom 27. Mai 1949 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. In einer weiteren notariellen Urkunde vom 28. August 1952 hat der Kläger seiner Ehefrau unter Befreiung von der Vorschrift des § 181 BGB Generalvollmacht erteilt. Mit notariellem Vertrag vom 5. September 1952, den Walburga E[REDACTED] im eigenen Namen und auf Grund der Generalvollmacht auch im Namen des Klägers abgeschlossen hat, wurde der Beklagten das zum Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gehörende Hausgrundstück B[REDACTED]straße in N[REDACTED] überlassen und aufgelassen. Als Gegenleistung hat die Beklagte eine Hypothek in Höhe von 4 000 GM übernommen und dem Kläger und ihrer Mutter den lebenslänglichen Nießbrauch und außerdem ein lebenslängliches Wohnrecht eingeräumt.

Mit notariellem Testament vom 3. Oktober 1952 hat Walburga E[REDACTED] die Beklagte, ihre ersteheliche Tochter, zur Alleinerbin eingesetzt und dem Sohn aus ihrer zweiten Ehe mit dem Kläger, Martin E[REDACTED] jun., den Pflichtteil mit der Begründung entzogen, dieser habe sie körperlich mißhandelt. Am 5. Oktober 1952 ist Walburga E[REDACTED] verstorben.

Der Überlassungsvertrag vom 5. September 1952 wurde am 15. Januar 1953 im Grundbuch vollzogen.

Zur Besorgung der Vermögensangelegenheiten des Klägers wurde am 23. Dezember 1952 sein Sohn Martin E[REDACTED] jun. als Pfleger bestellt.

Der Kläger hält sowohl den Ehevertrag vom 27. Mai 1949 als auch die Erteilung der Generalvollmacht vom 28. August 1952 für nichtig, weil er sich in den Jahren 1949 und 1952 wegen Arteriosklerose in einem Zustand befunden habe, in dem seine freie Willensbestimmung infolge nicht nur vorübergehender Störung seiner Geistestätigkeit ausgeschlossen gewesen sei. Er beruft sich ferner auf seine am 24. Oktober 1952 erklärte Anfechtung der Vollmachtserteilung. Zur Begründung der Anfechtung trägt er vor, seine Ehefrau habe ihm arglistig verschwiegen, daß sie die Vollmacht zur Übertragung des Anwesens an die Beklagte benutzen wolle, und ihm, als er die Unterzeichnung der Vollmacht habe verweigern wollen, gedroht, sie werde ihn in den Pferdestall sperren und verhungern lassen.

Der Kläger hat deshalb in erster Linie von der Beklagten die Bewilligung seiner Eintragung als Alleineigentümer des Grundstücks (entsprechend der vor dem Ehevertrag bestehenden Rechtslage) begehrt. Hilfsweise (für den Fall, daß nur die Vollmachtserteilung, nicht aber auch der Ehevertrag nichtig ist) hat er Verurteilung der Beklagten zur Bewilligung der Grundbuchberichtigung dahin beantragt, daß als Eigentümer des Grundstücks eingetragen werden: "1. Martin E. [REDACTED] sen., 2. Martin E. [REDACTED] jun., beide in fortgesetzter Gütergemeinschaft, 3. Margarete S. [REDACTED] als Miteigentümerin zu 3/16."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie bestreitet eine Geschäftsunfähigkeit des Klägers in der hier in Frage stehenden Zeit und die von dem Kläger behaupteten Anfechtungsgründe.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Hilfsantrag weiter.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



- 4 -

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht erachtet nicht als erwiesen, daß der Kläger beim Abschluß des Ehevertrags vom 27. Mai 1949 und bei der Erteilung der Generalvollmacht vom 28. August 1952 geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB war und daß die verstorbene Ehefrau des Klägers und Mutter der Beklagten die Generalvollmacht durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung erlangt hat.

2. Bei der Entscheidung über die von dem Kläger behauptete Geschäftsunfähigkeit lagen dem Berufungsgericht außer den Aussagen der in den beiden Tatsacheninstanzen vernommenen Zeugen vor: die vom Landgericht eingeholten Gutachten des Medizinalrats Dr. G. [REDACTED] vom 18. Dezember 1953 und des Medizinalrats Dr. W. [REDACTED] vom 15. Dezember 1955 sowie das von ihm selbst eingeholte Obergutachten des Prof. Dr. Bronisch von der Psychiatrischen und Nervenlinik der Städtischen Krankenanstalten N. [REDACTED] vom 15. Juni 1957. Nach dem Gutachten Dr. Grimm bestand bei dem Kläger jedenfalls schon im August 1952, und damit bei der Erteilung der Generalvollmacht, eine auf einer erheblichen Arteriosklerose des Gehirns beruhende und die Geschäftsunfähigkeit des Klägers im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedingende geistige Veränderung. Der Sachverständige hat sein Gutachten jedoch nicht mehr aufrecht erhalten, nachdem das Gutachten Dr. Walz vorlag. Nach diesem kann nicht nachgewiesen werden, daß der Kläger infolge einer Arteriosklerose des Gehirns im Mai 1949 und im August 1952 geschäftsunfähig gewesen sei. Das Obergutachten kommt zu dem Ergebnis, daß weder aus den Aussagen der Zeugen ausreichende Anhaltspunkte für eine Geschäftsunfähigkeit des Klägers im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB schon für die Jahre 1949 und 1952 entnommen werden könnten, noch die psychischen, auf

der langsam fortschreitenden Cerebralsklerose des Klägers beruhenden Änderungen bereits damals so erheblich gewesen seien, daß sich daraus eine Geschäftsunfähigkeit gemäß § 104 Nr. 2 BGB im üblichen Sinne ergebe. Der Obergutachter macht jedoch die Einschränkung, daß dies für das Jahr 1952 nur gelte, wenn der Kläger damals eines der üblichen Geschäfte (Verkauf seines Anwesens, Vererbung des Anwesens an die Beklagte) abgeschlossen hätte. Zu diesen, nach seiner Meinung klaren und durchschaubaren Rechtsgeschäften zählt der Obergutachter die Erteilung der Generalvollmacht vom 28. August aber nicht. Er ist aus diesem Grunde der Ansicht, die Generalvollmacht sei mit sehr großer Wahrscheinlichkeit im Zustand der partiellen Geschäftsunfähigkeit erteilt worden.

Das Gutachten Dr. Grimm hat das Berufungsgericht mit Rücksicht darauf, daß es nicht aufrechterhalten wurde, als Grundlage für seine Entscheidung ausgeschieden. Es hat sich lediglich auf die Gutachten Dr. Walz und Dr. Bronisch gestützt und ist auf Grund der Tatsachenfeststellungen in diesen Gutachten und der Aussagen der Zeugen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger sowohl bei dem Abschluß des Ehevertrages als auch bei der Erteilung der Generalvollmacht voll geschäftsfähig gewesen sei. Der Ansicht des Obergutachters Dr. Bronisch, der Kläger habe sich mit Rücksicht auf die besondere Lage der Umstände bei der Erteilung der Generalvollmacht nicht in einem Zustand der freien Willensbestimmung befunden und sei deshalb insoweit geschäftsunfähig gewesen, ist das Berufungsgericht mit der Begründung nicht gefolgt, nach der Rechtsprechung sei eine partielle Geschäftsunfähigkeit nur in bestimmten Lebensbereichen, nicht aber auch bei einer einmaligen rechtsgeschäftlichen Erklärung, wie sie die Erteilung der Generalvollmacht darstelle, anerkannt.

Diese Auffassung, um deren Nachprüfung die Revision sitzt, enthält keinen Rechtsirrtum. Der Senat hat sich mit der Frage der partiellen Geschäftsunfähigkeit wiederholt befaßt (NJW 1953, 1342; BGHZ 30, 112, 117/118; Urteil vom 16. Juni 1959, V ZR 45/58). Er hat sie in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung auf diesem Gebiet dahin entschieden, daß sich der Ausschluß der Geschäftsfähigkeit wegen einer geistigen Störung zwar auf einen gegenständlich abgegrenzten Kreis von Angelegenheiten, z. B. auf die Gebiete des Querulantenwahns und der krankhaften Eifersucht (vgl. auch BGHZ 18, 184, 186/187 hinsichtlich der mit einem Eheprozeß zusammenhängenden Angelegenheiten), nicht aber auf besonders schwierige Geschäfte beschränken kann. Danach kann aber, wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats (NJW 1953, 1342) im einzelnen näher dargelegt hat, das von dem Obergutachter Dr. Bronisch angenommene Unvermögen des Klägers, die Tragweite der von ihm erteilten Generalvollmacht zu erfassen, die Anwendung des § 104 Nr. 2 BGB nicht begründen.

Die Revision kann auch mit ihren in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen keinen Erfolg haben.

Soweit sie meint, das Berufungsgericht habe zu wenig die Bekundungen des Sachverständigen Dr. Bronisch über die anomale Unterwürfigkeit des Klägers unter den Willen seiner Ehefrau berücksichtigt, handelt es sich in Wirklichkeit um einen unzulässigen Angriff gegen die tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts. Die Revision macht nämlich dem Berufungsgericht nicht die Übergehung der (in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils - S. 12 - auch ausdrücklich aufgeführten) Bekundungen des Sachverständigen zum Vorwurf; sie rügt vielmehr lediglich, das Berufungsge-

richt habe diese Bekundungen zu wenig, d.h. nicht so berücksichtigt, wie es von der Revision für richtig gehalten wird. Im übrigen stehen die Bekundungen des Sachverständigen nach dem Inhalt des Obergutachtens mit der Frage in Zusammenhang, ob der Kläger bei der Erteilung der Generalvollmacht mit Rücksicht auf deren Schwierigkeitsgrad geschäftsunfähig war. Da das Berufungsgericht diese Frage, wie bereits ausgeführt, schon aus Rechtsgründen verneint hat, kam es auf die Bekundungen des Sachverständigen, auf Grund deren dieser in der Erteilung der Generalvollmacht ein für den Kläger schwieriges Rechtsgeschäft gesehen hat, auch nicht an.

Die Revision meint weiterhin, es sei nicht entscheidend, ob eine Geisteskrankheit im medizinischen Sinne vorgelegen habe; auch eine krankhafte Willensschwäche, die eine eigene Willensbildung nicht aufkommen lasse, oder derentwegen die Aufrechterhaltung eines eigenen Willens unmöglich sei, begründe die Geschäftsunfähigkeit. Dies ist zwar richtig. Für eine solche, eine eigene Willensbildung grundsätzlich ausschließende Willensschwäche hat das Berufungsgericht aber keine Anhaltspunkte feststellen können. Solche ergeben sich auch nicht aus dem Obergutachten. In diesem ist vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, der Kläger sei im Jahre 1949 und wohl auch im Jahre 1952 (und damit auch im Zeitpunkt der Erteilung der Generalvollmacht) nicht geschäftsunfähig gemäß § 104 Nr. 2 BGB im üblichen Sinne gewesen und es müßten daher die Willensäußerungen des Klägers, und zwar auch diejenigen aus dem Jahre 1952, als rechtsverbindlich angesehen werden, soweit sie eines der üblichen Geschäfte betroffen hätten. Damit hat aber auch der Obergutachter eine die eigene Willensbildung des Klägers überhaupt ausschließende Willensschwäche verneint. Ein durch die besondere Schwierigkeit eines Rechtsgeschäftes bedingtes Unver-

müssen, die Tragweite dieses Rechtsgeschäfts zu erfassen, kann aber, wie bereits ausgeführt, eine Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB nicht begründen.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger durch eine widerrechtliche Drohung seiner verstorbenen Ehefrau zur Erteilung der Generalvollmacht veranlaßt wurde, geht das Berufungsgericht von der Aussage des von ihm vernommenen Klägers aus, seine Ehefrau habe ihm erklärt, wenn er nicht mitgehe, dann brauche er gar nicht mehr mit nach Hause zu kommen, er solle sich dann "wo anders etwas zum Fressen geben lassen" und sie "schmeiße" ihn hinaus, wenn er nicht (zum Notar) mit hinaufgehe und unterschreibe. Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung, es könne dem Kläger nicht geglaubt werden, daß seine Ehefrau diese Äußerung gemacht habe. Zur Begründung weist es zunächst darauf hin, der Kläger habe, ganz gleich, ob er als Partei oder als Zeuge zu vernehmen gewesen sei, in eigener Sache ausgesagt, und seine Aussage müsse deshalb mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Das Berufungsgericht stützt sich weiterhin darauf, daß der Kläger nach dem Gutachten Dr. Bronisch im Zeitpunkt seiner Aussage (Dezember 1956) als geschäftsunfähig anzusehen sei; hierdurch müsse der Beweiswert seiner Aussagen notwendig leiden, da Denkvermögen, Urteilskraft, Sachlichkeit u.ä. bei einem Geschäftsunfähigen auch nicht einigermaßen auf der gleichen Höhe sein könnten wie bei einer voll geschäftsfähigen Person. Einen weiteren Grund für die mangelnde Glaubhaftigkeit der Aussage des Klägers über die von ihm behauptete drohende Äußerung seiner Ehefrau sieht das Berufungsgericht darin, daß sie, soweit sie den äußeren Hergang der Verhandlung vor dem Notariatsangestellten Dörfler und vor dem Notar selbst (Vorbereitung der Vollmachtsurkunde, Belehrung über die Bedeutung des § 181 BGB und Frage nach der Sperre des Vermögens) betreffe,

durch die glaubhaften Aussagen des Notars und des Zeugen D. [REDACTED] widerlegt und damit schon in diesen Punkten unzuverlässig sei.

In einer Hilfsbegründung unterstellt das Berufungsgericht die Aussage des Klägers als richtig. Es ist aber der Auffassung, daß der Kläger durch die in der Äußerung seiner Ehefrau liegende widerrechtliche Drohung nur zum Aufsuchen des Notars bewogen worden sei, ein Nachweis dafür, daß diese Drohung im Augenblick der Unterschriftsleistung des Klägers diesen noch zu seinem Tun bestimmt oder mitbestimmt habe, jedoch nicht erbracht sei.

Die Revision greift die Haupt- und die Hilfsbegründung an. Hinsichtlich der Hauptbegründung rügt sie Verletzung des § 286 ZPO, weil das Berufungsgericht die Aussage des Klägers zu Unrecht wie die eines voll zurechnungsfähigen Menschen gewürdigt habe, der imstande gewesen sei zu erkennen, um was es sich bei dem Notar gehandelt habe und der die Belehrung des Notars habe verstehen können; das Berufungsgericht habe insbesondere übersehen, daß es selbst kurz zuvor bei der Prüfung der Frage der Geschäftsfähigkeit des Klägers anerkannt habe, daß der Kläger durch die Vorgänge beim Notar überrascht und überfordert gewesen sei und deshalb ihren rechtlichen Inhalt und ihre Bedeutung nicht habe erfassen können. Wie sich aus dem Zusammenhang dieser Begründung der Rüge ergibt, macht die Revision hiermit den Mangel der vollen Zurechnungsfähigkeit des Klägers nicht für den Zeitpunkt seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht, für den dieses den Kläger unter Bezugnahme auf das Gutachten Dr. Bronisch ausdrücklich als geschäftsunfähig ansieht, sondern für den Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Notar bei der Erteilung der Generalvollmacht geltend. Die Revision will damit sagen, der Kläger habe den rechtlichen Inhalt und die

Bedeutung der Vorgänge vor dem Notar nicht erkannt, weil er ihnen diese überfordert gewesen sei, und dies erkläre, daß die Aussage des Klägers über die Vorgänge vor dem Notar mit den Aussagen des Notars und des Zeugen D. nicht übereinstimme. Ob hierdurch die Feststellung des Berufungsgerichts, die Aussage des Klägers über die Vorgänge vor dem Notar sei unzuverlässig, und die auch darauf gestützte Auffassung des Berufungsgerichts, es könne dem Kläger nicht geglaubt werden, daß seine Ehefrau die von ihm behauptete drohende Äußerung gemacht habe, erschüttert werden könnte, wie die Revision meint, kann indessen dahingestellt bleiben. Die Rüge der Verletzung des § 286 ZPO ist nämlich schon deshalb unbegründet, weil die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils keine Anhaltspunkte für die Meinung der Revision enthalten, das Berufungsgericht habe anerkannt, daß der Kläger durch die Vorgänge vor dem Notar überrascht und überfordert gewesen sei und deshalb ihren rechtlichen Inhalt und ihre Bedeutung nicht habe erfassen können. Das Berufungsgericht gibt insoweit lediglich die Ansicht des Sachverständigen wieder. Es führt zwar aus, daß es dem Gutachter Dr. Bronisch weitgehend folge. Nach den unmittelbar hieran anschließenden Ausführungen gilt dies aber nur für die Würdigung der Zeugenaussagen dahin, daß sich aus ihnen keine zuverlässigen Anhaltspunkte für die Geschäftsunfähigkeit des Klägers in den Jahren 1949 und 1952 ergäben, und für die Ansicht des Sachverständigen, der Kläger sei im Jahre 1949 voll geschäftsfähig gewesen. An anderer Stelle seines Urteils bezeichnet es das Berufungsgericht zudem als zum mindesten zweifelhaft, ob die Erteilung einer Generalvollmacht und die Überlegungen über die Auswirkungen und Möglichkeiten des Gebrauchs einer solchen größere Anforderungen an die Vorstellungskraft und an die geistigen Fähigkeiten des Klägers gestellt hätten, als die von dem Gutachter Dr. Bronisch in Vergleich gezogenen Rechtsgeschäfte (BU S. 16/17).

Da die Hauptbegründung des Berufungsgerichts von der Revision somit ohne Erfolg angegriffen wird, kommt es auf die Hilfsbegründung und die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr an.

4. Seine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung begründet der Kläger damit, daß seine Ehefrau bereits am 28. August 1952, und damit am Tage der Erteilung der Generalvollmacht, vorgehabt habe, das Anwesen der Beklagten schenkungsweise zu übereignen, und dies ihm gegenüber verschwiegen habe. Das Berufungsgericht erachtet zunächst nicht als erwiesen, daß die Ehefrau des Klägers eine dahingehende Absicht gehabt habe. Es ist zwar der Auffassung, daß für diese Absicht der nahe zeitliche Zusammenhang zwischen der Erteilung der Generalvollmacht (28. August 1952) und dem Überlassungsvertrag mit der Beklagten (5. September 1952) und der Umstand sprächen, daß die Ehefrau des Klägers schon vor dem 28. August 1952 alle geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten hinsichtlich des vom Kläger betriebenen Fuhrgeschäfts erledigt habe und ihr durch die Generalvollmacht lediglich die ihr bis dahin noch fehlende Befugnis, über Grundstücke allein verfügen zu können, gegeben worden sei. Andererseits hält das Berufungsgericht es aber für möglich, daß der Entschluß, der Beklagten das Anwesen zu überschreiben, von der Ehefrau des Klägers erst gefaßt worden sei, als sie sich einige Tage nach dem 28. August 1952 sehr krank gefühlt und der Arzt ihr gesagt habe, sie müsse ins Krankenhaus, wo sie am 6. September 1952 auch aufgenommen und am 5. Oktober 1952 verstorben sei. Das Berufungsgericht erachtet es weiterhin aber auch als möglich, daß der Kläger zwar um den ganzen Sachverhalt gewußt und der Absicht seiner Ehefrau, das Anwesen an ihre Tochter zu übereignen, zugestimmt habe, daß er aber nach außen hin vor seinem Sohn das Gesicht habe wahren und alle Schuld an dem Überlassungsvertrag auf

seine Ehefrau habe schließen wollen, um keinen Vorwürfen oder ungünstiger Behandlung seitens seines Sohnes ausgesetzt zu sein, von dem er wirtschaftlich und finanziell vollkommen abhängig gewesen sei und noch abhängen. In dieser Richtung würden, so führt das Berufungsgericht aus, die (im einzelnen aufgeführten) Äußerungen des Klägers zu den Zeugen Sch. [REDACTED] und D. [REDACTED] und der Ehefrau des Klägers zu dem Zeugen D. [REDACTED] liegen. Unmittelbar im Anschluß hieran fährt das Berufungsgericht aber fort, es komme hierauf nicht an, da die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auch dann unbegründet sei, wenn die Ehefrau des Klägers am 28. August 1952 bereits fest im Sinn gehabt haben sollte, nach Erlangung der Generalvollmacht das Anwesen auf die Beklagte, wie am 5. September 1952 geschehen, zu übertragen. Dies wird dann im einzelnen näher dargelegt.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts erwecken den Anschein, als ob die Verneinung der arglistigen Täuschung wegen fehlenden Nachweises einer Veräußerungsabsicht der Ehefrau des Klägers lediglich erwogen, die Entscheidung darüber aber letzten Endes offengelassen und die Entscheidung des Berufungsgerichts ausschließlich darauf gestützt wurde, daß die Anfechtung auch dann unbegründet sei, wenn die Ehefrau des Klägers bereits am 28. August 1952 eine Veräußerungsabsicht gehabt hätte. Dem steht aber entgegen, daß das Berufungsgericht zu Beginn seiner Ausführungen über die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ausdrücklich und ohne Einschränkung feststellt, es sei nicht erwiesen, daß die Ehefrau des Klägers bereits am 28. August 1952 die Absicht gehabt habe, das Grundstück der Beklagten schenkungsweise zu übereignen, und diese Auffassung auch näher begründet hat. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts stellen damit eine in sich geschlossene Begründung dar, so daß den weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts nur die Bedeutung einer Hilfsbegründung beigemessen werden kann.

Die Hauptbegründung, also die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß die Ehefrau des Klägers bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Generalvollmacht eine Veräußerungsabsicht gehabt habe, ist als Ergebnis tatrichterlicher Würdigung für den Senat bindend. Von der Revision werden insoweit auch keine Rechtsverstöße gerügt. Bei dieser Sachlage kommt es auf die Hilfsbegründung und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision nicht mehr an.

5. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sei auch insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Beklagte wegen ihres eigenen Handelns richte, werden von der Revision nicht angegriffen. Sie enthalten auch keinen Rechtsirrtum.

6. Soweit die Revision schließlich meint, die Erteilung der Generalvollmacht vom 28. August 1952 und der Überlassungsvertrag vom 5. September 1952 seien auch gemäß § 138 BGB nichtig, kann ihr zwar zugegeben werden, daß die Ausbeutung einer geistigen Beschränktheit des Vertragsgegners ein Rechtsgeschäft nichtig machen kann (Urteil des Senats vom 16. Juni 1959, V ZR 45/58 mit weiteren Nachweisen). Die Voraussetzungen dafür sind aber hier nicht gegeben, weil das Berufungsgericht für die Verhandlung vor dem Notar am 28. August 1952 die volle Geschäftsfähigkeit des Klägers festgestellt hat (BU S. 24, 26) und deshalb von einem "geistigen Defekt", den die Ehefrau des Klägers nach der Meinung der Revision ausgenutzt haben soll, nicht gesprochen werden kann. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch eine Täuschung des Klägers durch seine Ehefrau, auf welche die Revision ihre Meinung von der Sittenwidrigkeit der Vollmachtserteilung weiterhin stützt, nicht als erwiesen erachtet.

Die Revision des Klägers war somit mit der Kosten-
folge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin	Schuster	Rothe
Dr. Freitag	Dr. Mattern	